

2. Folgende Absätze 7 und 8 werden eingefügt:

„(7) Rücklieferungen für Saatgutdarlehen sind in die Erzeugerkartei des betreffenden Ablieferungspflichtigen einzutragen.

(8) In die Erzeugerkarteikarten ist neben den Ablieferungen auf das Ablieferungssoll auch der Verkauf einzutragen.“

§46

Der § 113 der Ersten Durchführungsbestimmung wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 7 Buchst. c werden die Worte „und Zuckerrüben“ eingefügt.
2. Folgende Absätze 9 und 10 werden eingefügt:

„(9) Rücklieferungsmengen für Saatgutdarlehen sind von den VEAB auf Grund der Meldung des Rates des Kreises in die Lieferantenkarteikarten einzutragen.

(10) Die beim Aufkauf ausgestellten Ablieferungsbescheinigungen und Sammelkarten sind in der Lieferantenkartei nicht zu buchen; dies gilt nicht für den Aufkauf von Schlachtvieh, der einzutragen ist.“

§47

Der § 114 der Ersten Durchführungsbestimmung wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 erhalten die Buchstaben c und d folgende Fassung:

„c) für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Heu und Stroh im Monat Oktober;
d) für Kartoffeln im Monat November.“

2. Im Abs. 3 werden die Worte „mit Ausnahme von Faserpflanzen“ gestrichen.

§48

Im § 116 der Ersten Durchführungsbestimmung treten zu den mit der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. August 1956 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBL I S. 656) geänderten Fristen für Getreide und Speisehülsenfrüchte folgende Änderungen der Fristen und Prozentsätze für Ölsaaten und Heu:

| | Prozentsatz insgesamt | der Ablieferung davon im laufenden Monat |
|-------------|--------------------------|--|
| „Ölsaaten : | % | % |
| August | 60 | 60 |
| September | 80 | 20 |
| Oktober | 100 | 20 |
| Heu: | | |
| Juni | 20 | 20 |
| Juli | 50 | 30 |
| August | 65 | 15 |
| September | 80 | 15 |
| Dezember | 100 | 20.“ |

§49

Im § 123 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält der Abs. 3 folgende Fassung:

„Das Erfassungs- und Aufkauforgan ist verpflichtet, die erste Ausfertigung der Ablieferungsbescheinigung dem Erzeuger sofort nach der Ablieferung, spätestens

aber innerhalb der 10-Tage-Frist des § 54 der Verordnung, auszuhändigen. Bemängelungen der in der Ablieferungsbescheinigung enthaltenen Eintragungen und Angaben über Qualität, Menge und Preis sind vom Empfänger (Erzeuger) innerhalb einer Frist von 30 Tagen, gerechnet vom Tage der Aushändigung oder Zustellung der Bescheinigung, dem Erfassungsorgan schriftlich oder mündlich (zu Protokoll) mitzuteilen. Das Erfassungs- und Aufkauforgan hat die mitgeteilten Mängel in der Ablieferungsbescheinigung zu prüfen und erforderlichenfalls die Richtigstellung zu veranlassen. Das Erfassungs- und Aufkauforgan kann innerhalb der gleichen 30-tägigen Frist fehlerhafte Eintragungen über Qualität, Menge und Preis in der Ablieferungsbescheinigung gegenüber dem Empfänger (Erzeuger) schriftlich berichtigen. Offensichtliche Rechen- oder Schreibfehler können vom Erfassungs- und Aufkauforgan innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausstellung der Ablieferungsbescheinigung an gerechnet, berichtigt werden. Nach Ablauf der angeführten Fristen erlischt für den Erzeuger und das Erfassungs- und Aufkauforgan der Anspruch auf Berichtigung, und die Ablieferungsbescheinigung ist mit allen ihren Angaben und Eintragungen für die beiderseitigen Rechtsverhältnisse verbindlich.“

§50

1. Der § 126 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Überschrift „Abrechnung für Milch und Zuckerrüben“.
2. Der § 126 der Ersten Durchführungsbestimmung wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

„Die Zuckerfabriken sind verpflichtet, jedem Anbauer von Zuckerrüben über die Ablieferung von Zuckerrüben eine Abrechnung auszustellen, von der eine Ausfertigung dem Rat der Gemeinde zur Verbuchung der Ablieferung in der Erzeugerkartei zu übergeben ist.“

§51

Der § 128 der Ersten Durchführungsbestimmung wird aufgehoben.

§52

(1) In den §§ 10 Ziff. 18, 30 Abs. 3, 103 Abs. 1, 106 Buchst. f, 116 Buchst. a der Ersten Durchführungsbestimmung werden an Stelle der Worte „Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen“ die Worte „Arznei- und Gewürzpflanzen“ aufgenommen.

(2) Der § 10 Ziff. 27 der Ersten Durchführungsbestimmung wird gestrichen.

(3) Im § 10 Ziff. 18 Buchst. c treten an Stelle der Worte „(Hopfen und Zichorien werden gesondert veranlagt)“ die Worte „(Hoofen wird gesondert veranlagt)“. Im § 106 Abs. 1 ist Buchst. e, im § 108 ist das Wort „Zichorienwurzeln“, im § 116 ist nachstehende Zeile zu streichen: „Zichorienwurzeln... Dezember 100 —“.

§53

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft. Bei der Veranlagung zur Pflichtablieferung für das Jahr 1958 ist bereits diese Durchführungsbestimmung anzuwenden.

Berlin, den 16. Dezember 1957

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Streit